

Rechtsverordnung der Gemeinde Zaberfeld über die Benutzung des Rückhaltebeckens „Ehmetsklinge“ vom 16. Juli 2002

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird verordnet:

1. Abschnitt – Benutzung des Seebereiches

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Wasser- und Uferbereich des Rückhaltebeckens „Ehmetsklinge“ auf den Gemarkungen Zaberfeld und Leonbronn. Die Grenzen sind in einer Karte eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Zaberfeld niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 3. das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
 4. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
 5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 6. im Bereich A von 15.05. bis 15.09 Hunde mitzuführen; in der übrigen Zeit und im übrigen Bereich Hunde frei laufen zu lassen.
- (2) Ferner sind folgende Handlungen untersagt:
1. Das Reiten außerhalb der öffentlichen Wege;
 2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs; im Bereich A ist von 15.05. bis 15.09 auch der landwirtschaftliche Verkehr verboten;
 3. das Zelten;
 4. das Aufstellen von Wohnwagen;
 5. das Verlassen der Wegeordnung;
 6. sich nackt aufzuhalten.

2. Abschnitt – Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Beschränkungen

- (1) Im Bereich A ist das Baden auf eigene Gefahr gestattet. Im übrigen Bereich ist das Baden verboten.
- (2) Das Befahren der „Ehmetsklinge“ im Bereich A ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Ruder-, Tret- und Paddelboote) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 zulässig. Im übrigen Bereich ist das Befahren verboten.
- (3) Für das Befahren der „Ehmetsklinge“ im Bereich A gelten folgende Einschränkungen:
 1. Mehrumpfbote und Boote mit einer Länge von mehr als 3,00 m sind nicht zugelassen.
 2. Das Surfen und Segeln ist während der Badesaison (15.05. – 15.09.) verboten.
 3. Die Ortspolizeibehörde kann an bestimmten Tagen zur Sicherheit und Aufrechterhaltung des Badebetriebes das Befahren im gesamten Seegebiet verbieten. Dies geschieht durch Aufstellen entsprechender Hinweistafeln.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer der „Ehmetsklinge“ alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebieten, um insbesondere
 - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen;
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper; der Ufer und Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich;
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) In der Zeit von abends 21.30 Uhr bis morgens 6.30 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren und das Baden nicht gestattet. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist der Aufenthalt im Bereich A nicht gestattet.
- (3) Das Baden von Tieren im See ist verboten.
- (4) Die Benützung von Bäumen und Sträuchern zur Lagerung und Halterung von Gegenständen ist nicht erlaubt.
- (5) Der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn ist verboten.

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;

3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt oder grillt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Böschungen betritt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Hunde laufen lässt bzw. mitführt;
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 gegen die Wegeordnung verstößt;
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 sich nackt aufhält;
13. entgegen § 3 Abs. 1 badet;
14. entgegen § 3 Abs. 2 und 3 die „Ehmetsklinge“ befährt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 in der Zeit von abends 21.30 Uhr bis morgens 6.30 Uhr, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderungen badet oder die „Ehmetsklinge“ befährt oder sich von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Bereich A aufhält;
16. entgegen § 4 Abs. 3 Tiere im See badet oder baden lässt;
17. entgegen § 4 Abs. 4 Bäume und Sträucher zur Lagerung und Halterung von Gegenständen benutzt;
18. entgegen § 4 Abs. 5 das Gewässer als Eisbahn benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 23. April 2002 außer Kraft.

Michler
Bürgermeister

Lageplan

— = Abgrenzung Wasser- und Uferbereich "Emetsklinge"

- - - = Bereich A (Abstand zur Balkenkette 1 Meter; zum Steilufer 20 Meter)

Zaberfeld, 16. Juli 2002

gez. Michler
Bürgermeister

